

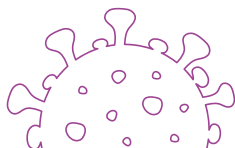
IN DIESER AUSGABE: S2/S3 Banksys Straßenkunst zwischen Urheberrecht und Markenschutz | S4 Update Transparenzregister
– europaweit, Neues Webinar zum Baurecht

VORWORT

„Nicht schon wieder, ... aber dennoch“

Wenn wir ehrlich sind, kommt uns die ständig drohende Gefahr langsam aus den Ohren heraus. Kein Abend ohne Talk-Show über dieses Thema, keine Seite 1 einer Tageszeitung ohne erschütternde und frustrierende Meldungen, kein Radioempfang ohne den nicht sichtbaren erhobenen Zeigefinger. Ja, es nervt, aber wir alle sind gefragt. Wir alle müssen dafür werben, die Ungeimpften zu überzeugen: auch die wenigen Fußballer, die B-Z-Promis, die meinen uns ihre schräge Meinung erklären zu müssen, die Weltverbesser, die eigentlich kein Konzept haben, aber jedem Lösungen suggerieren wollen, die Mitläufer, die nichts verstanden haben. Ja, wir sind in der Verantwortung für unsere Lieben, unsere Mitmenschen und auch für uns, die wir auch in diesen Zeiten kühlen Kopf bewahren müssen. Ja, wir stehen grundsätzlich alle unseren Mann bzw. unsere Frau – Geimpfte und Genesene, auch die Verweigerer, die aber nur in einem eingeschränkten Maße, denn sie vernachlässigen den Gedanken der immer dringender werdenden Solidarität.

Wir Advoselect-Anwälte treten unseren Mandanten, unseren Gegnern, den Richtern und Staatsanwälten geschützt gegenüber. Keiner weiß, ob der versuchte Schutz ausreichend ist, auch wenn geimpft und getestet wurde. In der logischen Sekunde des Treffens kann schon eine Veränderung eingetreten sein. Aber es gibt Masken, Abstände und die Vorsicht. Diese legen wir an den Tag, diese bieten wir, aber diese müssen wir auch einfordern, und zwar für die, die unsere Arbeit danach nötig haben. Wir wissen, dass das Zitat von Wilhelm Busch: „Drei Wochen war der Frosch so krank! Jetzt raucht er wieder, Gott sei Dank!“ gerade in dieser Pandemie außer Kraft gesetzt ist. Die Long-COVID-Folgen sind gravierend. Auch wenn auch auf dieser Seite 1 wieder dem alle Welt beherrschenden Thema erneut Platz gewidmet wird, es ist uns eine Herzangelegenheit: Passen Sie auf sich auf und treffen Sie die richtige Entscheidung! Für sich selbst, für alle anderen und auch für uns! Wir tun das gleiche! ■



ARBEITSRECHT

... und es bleibt uns leider erhalten ...

Es gibt einen neuen Typus Arbeitnehmer: den 3G-Arbeitnehmer, also den geimpften, den genesenen und den – täglich grüßt das Murmeltier – getesteten. Machen wir uns nichts vor, von jedem geht noch eine latente Gefahr aus, aber eine tatsächlich überschaubare!

Dennoch wächst der Druck auf ungeimpfte Arbeitnehmer, auch wenn die Impfpflicht (vielleicht noch) nicht beschlossen wurde.

wenn er auf Dauer seinen Mitarbeiter nicht mehr einsetzen kann. Zu hinterfragen sind in solchen Fällen die erforderlichen negativen Prognosen. Da spielen sicher die Dauer der Pandemie, die Impfquote und damit das Risiko der möglichen Ansteckung eine gewichtige Rolle.

Aber Achtung: Ein Arbeitnehmer muss nicht wahrheitsgemäß auf die Frage nach dem Impfstatus antworten. Nur dann, wenn die Frage des



Auch für den Arbeitgeber erhöht sich bei der Beschäftigung Nichtgeimpfter ein gewisser Druck. Je nach Art der Arbeit darf er nach dem Impfstatus des Mitarbeiters fragen. Darf er das? Hier sind sich die Juristen weitgehend einig, aber die Frage nach dem Status löst keine Pflicht zum Impfen aus. Der Arbeitgeber muss diese Weigerung grundsätzlich hinnehmen. Er kann dann nur reagieren, indem er den Mitarbeiter versetzt. Der Arbeitgeber muss prüfen, welche andere Beschäftigungsmöglichkeit er im Unternehmen findet. Dass betrifft den Bereich der Gastronomie wie den im Gesundheitssektor oder den in der Seniorenbetreuung. Aber auch eine 2G-Regel verlangt vom Arbeitnehmer keine Bereitschaft, sich impfen zu lassen.

Der Arbeitgeber muss herausfinden, wie er seinen Mitarbeiter vertragsgerecht einsetzt. Es bliebe im ärgsten Fall eine bezahlte Freistellung, die aber in aller Regel in eine personenbedingte- oder betriebsbedingte Kündigung münden wird,

Arbeitgebers auf rechtlichen Füßen steht, muss der Arbeitnehmer korrekt antworten. Lügt er, muss er arbeitsrechtliche Konsequenzen bis zur Kündigung fürchten.

Seit dem 1. November entfällt grundsätzlich die Lohnfortzahlung für Ungeimpfte, wenn sie an COVID-19 erkranken, aber der Arbeitgeber muss dennoch das Entgelt vorauszahlen. Erst danach kann er – basierend auf den Normen des Infektionsschutzgesetzes vom Staat Entschädigungen verlangen, allerdings seit dem 1. November nur für seine geimpften Arbeitnehmer. Das wird viele Arbeitnehmer noch zu einem Umdenken veranlassen.

Schon beim Einstellungsgespräch darf ein potentieller Arbeitgeber den Impfstatus abfragen und dann entscheiden, ob er auch einen Ungeimpften einstellen will. Hier stellt sich die Frage der Ungleichbehandlung nicht. ■

Banksys Straßenkunst zwischen Urheberrecht und Markenschutz

Eine ganze Reihe von Unionsmarken des britischen Straßenkünstlers Banksy sind in jüngerer Vergangenheit vom Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) für ungültig erklärt worden. Die bekanntesten und am meisten kommentierten Entscheidungen beziehen sich auf die Motive „Flower Thrower“[1] und „Monkey Sign“ [2]. Banksy besitzt zwar noch weitere Marken für andere Kunstwerke, aber es wäre nicht überraschend, wenn auch der Rest seines Portfolios jetzt angefochten würde. Dies hat Banksy jedoch nicht davon abgehalten, einige der für ungültig erklärten Marken erneut anzumelden.

Die Kunstwelt verfolgt mit Interesse, wie sich die Ungültigkeitserklärungen von Banksys Marken in Europa anhäufen; an der Schnittstelle von Kunstrecht und geistigem Eigentum werfen diese Entscheidungen interessante Fragen zu den Grenzen und der Verwendung des Urheberrechts und des Markenschutzes für die Kunstwelt auf. Diese Fälle machen deutlich, dass beide geistigen Eigentumsrechte dazu dienen, unterschiedliche Interessen innerhalb ihres eigenen Rechtsrahmens und ohne Rücksicht auf die Präferenzen des Rechteinhabers zu schützen. Im Mittelpunkt des Markenrechts steht der Schutz von wirtschaftlichen Interessen und der gewerblichen Nutzung, während das Urheberrecht auf den Schutz der Kreativität des Künstlers ausgerichtet ist. Das EUIPO sieht die Berufung auf eine Marke aus dem alleinigen Grunde, dass für ein bestimmtes Kunstwerk kein Urheberrechtsschutz besteht, nicht als ausreichenden Grund für die Anmeldung oder Beibehaltung der Marke an.

Banksys Identität ist und bleibt ein Geheimnis, was den Medienrummel um seine künstlerische Persona nur verstärkt und seinem Geschäftsmodell sicherlich nicht abträglich ist. Er (oder sie?) wird in der Öffentlichkeit und zu Rechtszwecken von dem Unternehmen Pest Control Office Limited („Pest Control“) vertreten, das auch seine Kunstwerke authentifiziert. Im Oktober 2021 wurde ein neuer



Rekord für seine Werke aufgestellt; sein inzwischen berühmtes geschreddertes Kunstwerk „Girl with a Balloon“ erzielte bei einer Sotheby's Auktion in London £18,5 Millionen[3]. Berühmt aber anonym kann jedoch auch zur Problematik werden. Ohne seine Identität preiszugeben, kann Banksy keine Urheberrechte an seinen Werken geltend machen, die es ihm normalerweise ermöglichen würden, sein geistiges Eigentum gegen Rechtsverletzungen zu schützen. Um dieses Problem zu umgehen, hat Banksy stattdessen versucht, seine Werke durch die Eintragung von Markenrechten schützen zu lassen. Diese Eintragungen wurden jedoch von Full Colour Black Limited („FCB“), einem Grußkartenunternehmen, das Bilder von Banksys Kunstwerken zum Verkauf auf Postkarten abbildet, angefochten.

In den beiden Verfahren auf Nichtigerklärung der Marken „Flower Thrower“ und „Monkey Sign“ wurden sowohl auf Seiten des Antragstellers (FCB) als auch auf Seiten des Markeninhabers (Pest Control) jeweils ähnliche Argumente vorgetragen. FCB

berief sich auf den Grund der Bösgläubigkeit gemäß Artikel 59(1)(b) EUMV und auf den Grund der fehlenden Unterscheidungskraft gemäß Artikel 59(1)(a) EUMV in Verbindung mit Artikel 7(1)(b) und Artikel 7(1)(c) EUMV, die absolute Verfallsgründe darstellen. Der Hauptvorwurf lautete, Banksy habe bösgläubig gehandelt, weil er versucht habe, die Anforderungen des Urheberrechts zu umgehen, indem er versuchte, seine Werke zu monopolisieren ohne seine Identität preisgeben zu müssen.

Aus rechtlicher Sicht ergeben sich mehrere Folgerungen:

- Ein Antrag nach Artikel 59 EUM (Nichtigkeitsgründe) ist von Anträgen nach Artikel 58 EUM (Verfallsgründe) zu unterscheiden. Ersterer prüft die Gültigkeit der Eintragung zum Zeitpunkt der Erstanmeldung, während letzterer prüft, ob das Zeichen innerhalb eines ununterbrochenen Zeitraums von fünf

Jahren glaubhaft benutzt worden ist. Das EUIPO wies das Argument von Pest Control zurück, dass die Angelegenheit nach Artikel 58 geprüft werden sollte.

- Nach den EU-Markenvorschriften ist die Bösgläubigkeit ein subjektives Merkmal, das auf den Absichten des Anmelders bei der Anmeldung der Marke beruht. Es wird ein zweiteiliger Test angewendet: zunächst muss die Partei, die die Löschung beantragt, eine unredliche Absicht des eingetragenen Inhabers nachweisen, die dann anhand eines objektiven Standards der Bösgläubigkeit beurteilt wird, um zu einer Gesamtbewertung des Sachverhalts zu gelangen. In beiden Entscheidungen konzentrierte sich das EUIPO daher auf den Sachverhalt zu dem Zeitpunkt, als Pest Control die Markenmeldungen einreichte.

- Im Falle von „Flower Thrower“ argumentierte Banksy, dass die Absicht des Inhabers, die Marke zu benutzen, durch die Anmeldung selbst nachgewiesen wird, sofern nicht das Gegenteil durch Indizien am Anmeldetag bewiesen werden kann. Das

KURZ UND BÜNDIG

Steuerschätzung

Die Steuereinnahmen werden insgesamt in allen Schätzjahren deutlich höher ausfallen als noch in der Steuerschätzung vom Mai 2021. Die finanziellen Auswirkungen der Steuerrechtsänderungen seit der Schätzung vom Mai 2021 erklären einen sehr geringen Anteil der Abweichungen. Die Differenz zum Ergebnis der Mai-Steuerschätzung resultiert nahezu vollständig aus Schätzabweichungen aufgrund einer deutlich verbesserten Ausgangsbasis angesichts nach oben revidierter relevanter ma-

kröökonomischer Kenngrößen und gut laufender Steuereinnahmen im Jahr 2021 sowie der besseren Aussichten bzgl. der weiteren gesamtwirtschaftlichen Entwicklung. Die Bundesregierung erwartet für dieses Jahr insbesondere aufgrund der länger als erwartet andauernden Lieferengpässe einen mit 2,6% etwas geringeren Anstieg des realen Bruttoinlandsprodukts als noch in der Frühjahrsprojektion 2021. Angesichts der hohen Auftragsbestände in der Industrie und daraus resultierender Impulse ist im Jahr 2022 mit einem deutlichen Zuwachs des realen Bruttoinlandsprodukts um 4,1% zu rechnen. 2023 dürfte das Bruttoinlandsprodukt mit 1,6%

wieder moderater zulegen. Mittelfristig, d.h. in den Jahren 2024 bis 2026, dürfte das jahresdurchschnittliche Wachstum bei 0,8% liegen.

Strengere Anforderungen an Melderegisterauskünfte

Die Länder wollen die Anforderungen an die Identifikation einer gesuchten Person für die Melderegisterauskunft anheben. Mit dem Gesetzentwurf sollen Privatpersonen besser vor missbräuchlichen Auskunftersuchen geschützt werden: Wird eine Auskunft zu einer Person aus dem Melderegister begehrt, soll danach zur eindeutigen Identifizierung

EUIPO kam dagegen zu dem Ergebnis, dass es eindeutige Hinweise darauf gab, dass Pest Control die Anmeldung nicht mit der Absicht einer ernsthaften Benutzung der angefochtenen Unionsmarke einreichte, sondern in der Absicht, ein ausschließliches Recht für andere, nicht relevante Zwecke unter der

EUMV zu erlangen. Zum Zeitpunkt der Antragseinreichung auf Nichtigkeitserklärung hatte Banksy noch keinerlei Produkte im Zusammenhang mit der Marke vermarktet oder verkauft. Die Einreichung war daher nach Auffassung des EUIPO bösgläubig.

• Banksy half es dabei möglicherweise nicht anzumerken, dass er seinen Arbeiten in den letzten Monaten für den alleinigen Zweck schuf, um die Anforderungen der Markenkategorien nach EU-Recht zu erfüllen. Es war auch nicht hilfreich, einen Pop-up-Laden mit dem Namen „Gross Domestic

Product“ zu eröffnen, der gezielt dazu diente, die Verwendung der Marke zu demonstrieren, während er gleichzeitig zur Vervielfältigung und Verwendung seiner Kunstwerke ohne Anerkennung seiner Rechte für eine Vielzahl gemeinnütziger Zwecke ermutigte. FCB argumentierte, dass die Marke daher nicht die grundlegende Funktion der Unterscheidung der Herkunft der Waren erfüllen könne.

Weder das Urheberrecht noch das Markenrecht erlauben es Banksy, zugleich seine Anonymität zu erhalten (und davon zu profitieren) und (wenn auch selektiv) zu versuchen, seine Werke unter Umständen zu schützen, in denen solcher Schutz mangels kommerzieller Nutzung durch den Künstler eigentlich nur durch das Urheberrecht besteht. Nach dem EU-Markenrecht ist es zwar nicht erforderlich, dass man zum Zeitpunkt der Anmeldung die Absicht hat, die Marke zu nutzen, allerdings kann eine Anmeldung als bösgläubig angesehen werden, wenn eindeutig keine Absicht einer Nutzung besteht.

Es gibt zahlreiche Beispiele dafür, dass andere Künstler ihre Kunstwerke erfolgreich mit Marken schützen, oft in Kombination mit dem Urheberrecht, um sowohl ihre kreativen als auch ihre kommerziellen Interessen zu schützen. Banksy mag zwar der Meinung sein, dass Urheberrecht etwas für „Verlierer“ ist, aber bisher hat er noch kein Erfolgsrezept für einen Anonymität währenden Schutz seines künstlerischen Schaffens gefunden. Er wird diese Herausforderung mit vielen anderen Straßenkünstlern teilen, die sich in einer ähnlichen Lage befinden. ■

[1] EUIPO Decision on Cancellation No 39 843 C (Invalidity) (https://euiipo.europa.eu/copla/trademark/data/012575155/download/CLW/CCL/2020/EN/20200914_000033843.doc?app=caselaw&casenum=000033843&trTypeDoc=NA)

[2] EUIPO Decision on Cancellation No 39 873 C (Invalidity) (<https://files.lbr.cloud/public/2021-05/banksy%20monkey%20trademark%20cancellation.pdf>)

[3] Banksy sets auction record with £18.5m sale of shredded painting, Nadeem Badshah, The Guardian, 14 October 2021 (<https://www.theguardian.com/artanddesign/2021/oct/14/banksy-auction-record-shredded-painting-love-is-in-the-bin>)

der Person und zum Nachweis, dass es sich nicht um eine missbräuchliche Anfrage handelt, entweder eine dem Anfragenden bekannte (frühere) Anschrift der gesuchten Person angegeben oder ein berechtigtes Interesse der Anfragenden glaubhaft gemacht werden müssen. Nach dem geltenden Bundesmeldegesetz können Privatpersonen oder Unternehmen unter Angabe einiger Daten, die eine gesuchte Person eindeutig identifizieren, Auskunft insbesondere über die private Meldeadresse dieser Person erhalten. Dazu gehören alternativ der Familienname, ein früherer Name, Geburtsdatum, Geschlecht oder eine Anschrift. Die Folge ist, dass Per-

sonen häufig schon unter Angabe des Vor- und Familiennamens bei der zuständigen Meldebehörde eindeutig identifiziert werden können. Anfragende erhalten dann die aktuelle Anschrift der Person.

Entschädigungszahlung wegen überlanger Gerichtsverfahrensdauer kein Einkommen im Sinne des SGB II

Das BSG hat entschieden, dass eine Entschädigung wegen eines immateriellen Schadens aufgrund überlangen Gerichtsverfahrens - anders als vom beklagten Jobcenter und dem LSG angenommen - nicht als Einkommen bei der Berechnung des Arbeitslo-

sengeldes II zu berücksichtigen ist. Die Entschädigung wegen eines infolge der unangemessenen Dauer des Ausgangsverfahrens erlittenen immateriellen Nachteils nach § 198 Abs. 2 GVG ist nach § 11a Abs. 3 Satz 1 SGB II von der Einkommensberücksichtigung bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes II ausgenommen. Die Zahlung dient einem § 198 GVG ausdrücklich zu entnehmenden Zweck - der Wiedergutmachung der Folgen eines überlangen Verfahrens. Auch ist keine Zweckidentität mit den Leistungen nach dem SGB II gegeben. Das SGB II sieht für immaterielle Schäden keine Leistungen vor. ■

INSIDE

Update Transparenzregister – europaweit

Zur Verhinderung von Geldwäsche und Terroris- musfinanzierung schreitet die Umsetzung der EU-Geldwäscherichtlinien in den einzelnen Län- dern weiter voran. Ziel ist die europaweite Nutzung bestimmter Finanzinformationen durch Schaffung zentraler Register für Gesellschaften, in die Anga- ben zu den wirtschaftlichen Eigentümern aufge- nommen werden. Mit massiven praktischen Aus- wirkungen auf nahezu alle Unternehmen in Europa wurden Mitteilungspflichten gegenüber dem je- weiligen Register weiter verschärft.

Das Webinar „Update Transparenzregister – europaweit“ gab einen fundierten Überblick über die Regelungen in einzelnen Mitgliedsländern der EU sowie in Großbritannien, insbesondere auch im Hinblick auf grenzüberschreitende Tätigkeiten durch Tochtergesellschaften im Ausland. Die Referen- ten des Webinars, die Advoselect Rechtsanwälte Dr. Ole Cords und Vera Mewes für Deutschland, Brigitte Spiegelner und Ernst van Knobelsdorf für die Niederlande, Ulrich Zschunke für Frankreich, Gabriella Crosariol für Italien, Robert Kayser für

Luxemburg, Samantha Zürn für Portugal und Stephen Morrall für Großbritannien erklärten prä- zise die Neuerungen. Das Webinar wurde moder- iert von Rechtsanwalt Gregor Kleinknecht, Hun- ters Law.

Das Video zum Webinar ist im Blog unter <http://blog.advoselect.com> jederzeit abrufbar. ■

Neues Webinar zum Baurecht

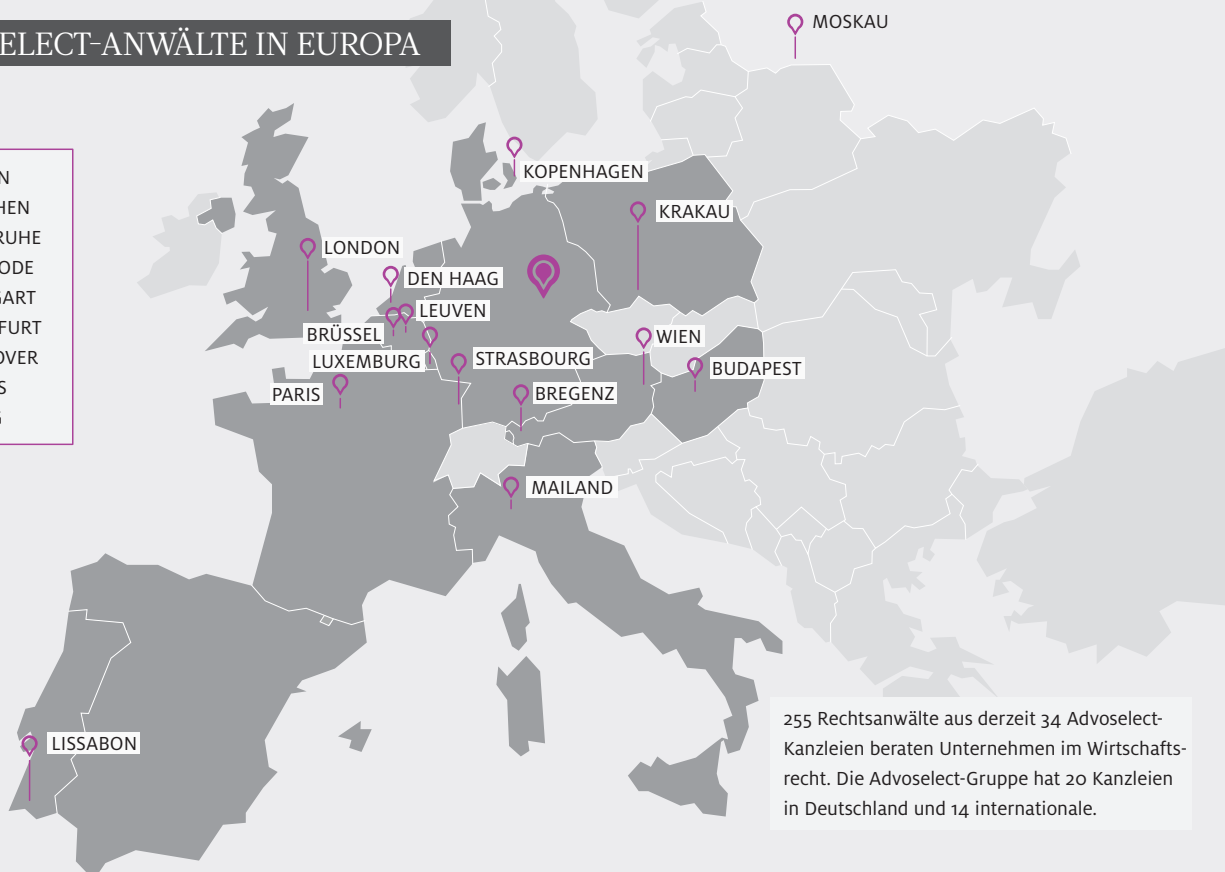
Das kommende Webinar der Advoselect-Gruppe zum Thema „Baupreise und Lieferengpässe“ findet am 24.01.2022 ab 13.00 Uhr statt. Beleuchtet werden:

- Die Möglichkeiten, die sich in der Vertragsgestaltung bieten, um gegen plötzliche Preissteigerungen bei Baumaterialien gewappnet zu sein.
- Die Ansprüche, die ein Bauherr gegen Unternehmer hat, wenn durch höhere Gewalt (Flutkatastrophen, Epidemien etc.) Leistungen verzögert werden
- Die Auswirkungen durch den BREXIT auf den Einsatz britischer Arbeitnehmer auf deutschen Baustellen
- Den Schutz gegen die Insolvenz der Zulieferer/Subunternehmer
- Kann verlangt werden, dass bestehende Verträge bei exorbitanten Materialpreissteigerungen angepasst werden?

Interessenten finden Erläuterungen zum Zugang über <http://blog.advoselect.com>. Sie sind herzlich eingeladen, Teilnehmer des Webinars zu sein und die kompetenten Antworten zu verfolgen. ■

IHRE ADVOSELECT-ANWÄLTE IN EUROPA

FLENSBURG	GIESSEN
HAMBURG	MÜNCHEN
ROTENBURG	KARLSRUHE
OSNABRÜCK	WALSRODE
BERLIN	STUTTGART
GÖTTINGEN	FRANKFURT
DINSLAKEN	HANNOVER
ERFURT	WORMS
CHEMNITZ	LEIPZIG



255 Rechtsanwälte aus derzeit 34 Advoselect- Kanzleien beraten Unternehmen im Wirtschafts- recht. Die Advoselect-Gruppe hat 20 Kanzleien in Deutschland und 14 internationale.